

## Standicherheit

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden (§ 12 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die Standicherheit ist im Rahmen der zu erstellenden Statik für ein Bauvorhaben nachzuweisen und durch einen staatlich anerkannten Prüfstatiker zu prüfen.

Von der Vorlage eines Nachweises der Standicherheit kann im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessungen sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten Ausführung entsprechen.

Für folgende beispielhafte Vorhaben müssen keine Standicherheitsnachweise vorgelegt werden:

1. Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 qm,
2. Wasserbecken bis zu 100 cbm, einschließlich ihrer Überdachungen,
3. Verkaufs- und Ausstellungsstände,
4. Einfriedungen,
5. Aufschüttungen und Abgrabungen,
6. Werbeanlagen.